





## Ehepact

Im Namen der heiligen Dreieynigkeit.

(Siegel) Zu wissen sey hiermit, daß nach dem allweisen Rathschluss Gottes zwischen

*Philipp Stieglitz, Sohn des verlebten Ortsbürgers Johannes Stieglitz von Bischofsheim*

als Bräutigam an einem - sodann

*Katharina Gutmann, Tochter des ~~verlebten~~ Ortsbürgers Philipp Gutmann daselbst*

als Braut, am andern Theil, ein Christlich Eheverlöbniß getroffen und dabei folgende Eheberedung wohlbedächtlich und aufrichtig geschlossen werden:

Erstlich: Versprechen beide Verlobte einander jederzeit herzliche Liebe und Treue zu erzeigen, demnach anforderst das getroffene Verlöbniß durch priesterliche Einsegnung Christlicher Gewohnheit nach wirklich zu vollziehen, sodann sich in keiner Noth zu verlassen, sondern vielmehr in Lieb und Leid bis an den Tod beständig beieinander zu verharren.

Zweitens: Das zeitliche Vermögen aber anbelangend, so verordnet die Braut, dass auf ihren Todesfall ohne in dieser Ehe erzielte Leibeserben *fünzig Gulden* dem Hochzeiter, als ihren zukünftigen Ehemann, erb- und eigenthümlich zufallen solle, wogegen der Bräutigam *fünzig Gulden* auf den nehmlichen Fall setzt.

Drittens: Was während der Ehe aus dem beiderseitigen Zubringen errungen und erworben worden, davon soll, soweit dieser Erwerb, er bestehe nun in beweg- oder unbeweglichen Güthern, bei der ordnungsmässigen Inventarisirung klar zu Tage gelegt werden kann, dem Letztlebenden einmal im voraus die Hälfte erb- und eigenthümlich zufallen, die andere Hälfte aber nur zur lebenslänglichen Nutzniessung, nach Landesrecht und Gewohnheit, demselben überlassen seyn; dergestalt, daß bei dem Kinderlosen Fall diese *rata* an des Verstorbenen nächste Verwandten zurück gehet; wo aber Leibeseben aus dieser Ehe vorhanden wären, solcher errungenschaftliche Theil diesen, gleich den übrigen *paternis* und *respective maternis* als väterlich oder mütterlich zustehen solle.

(Beide bringen also als Startkapital je 50 Gulden mit in die Ehe, die sie einander testamentarisch vermachen. Es wird Zugewinnngemeinschaft vereinbart. Der Zugewinn gehört jedem zur Hälfte. Wenn einer stirbt, erben die Kinder bzw. die nächsten Verwandten seine Hälfte. Der Überlebende behält aber das lebenslange Nutzungsrecht. Davon unbenommen bleibt das persönliche Eigentum der Ehepartner, das nicht unter diesen Ehevertrag fällt.)

Dessen zur Urkund ist diese Eheberedung auf beider Theilen in ... behörig ausgefertigt- und das *Gr. Landgericht* um richterliche Bestätigung geziemend ersucht worden. *So geschehen Großgerau den 8<sup>t</sup> Decbr. 1837*

*Philipp Stieglitz*

*Katharina Guthmann*

*Philipp Guthmann*

begl. Klein

act. jur.

## Ehevertrag

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit.

Es wird beurkundet, dass nach dem allweisen Rathschluss Gottes zwischen

*Philipp Stieglitz, Sohn des verstorbenen Ortsbürgers Johannes Stieglitz von Bischofsheim*

als Bräutigam als die ein Partei, und

*Katharina Guthmann, Tochter des dortigen Ortsbürgers Philipp Gutmann*

als Braut und die andere Partei, ein christliches Eheversprechen getroffen und dabei folgenden Ehevertrag gut überlegt und aufrichtig geschlossen werden:

1. versprechen beide Verlobte einander jederzeit herzliche Liebe und Treue zu erweisen, ferner als erstes den Ehevertrag durch die kirchliche Trauung wirksam werden zu lassen und schließlich sich in keiner Not zu verlassen, sondern vielmehr in Liebe und Leid bis zum Tod beständig bei einander zu bleiben.

2. Was das irdische Vermögen anbetrifft, so ordnet die Braut an, dass der Bräutigam als ihr zukünftiger Ehemann, falls sie kinderlos stirbt, 50 Gulden erbt.

Der Bräutigam vermacht ihr unter denselben Bedingungen 50 Gulden.

3. Was an beweglichen und unbeweglichen Güthern während der Ehe gemeinsam und erworben wurde, soweit sich dies bei einer ordentlichen Bestandaufnahme ergibt, soll die Hälfte dem Letztlebenden als Erbe zufallen. Die andere Hälfte wird ihm nach Landes- und Gewohnheitsrecht aber nur zur lebenslangen Nutznießung überlassen. Und zwar so, dass bei Kinderlosigkeit dieser Teil an die nächsten Verwandten des Verstorbenen zurückgeht. Wenn Kinder da sind, soll dieser Zugewinn ihnen als väterliches oder mütterliches Erbe zustehen, so wie sie auch das übrige Privateigentum von Vater oder Mutter erben.

(Beide bringen also als Startkapital je 50 Gulden mit in die Ehe, die sie einander testamentarisch vermachen. Es wird Zugewinnngemeinschaft vereinbart. Der Zugewinn gehört jedem zur Hälfte. Wenn einer stirbt, erben die Kinder bzw. die nächsten Verwandten seine Hälfte. Der Überlebende behält aber das lebenslange Nutzungsrecht. Davon unbenommen bleibt das persönliche Eigentum der Ehepartner, das nicht unter diesen Ehevertrag fällt.)

Auf Bitten beider Parteien wurde diese Eheberedung in ..., wie es sich gehört, urkundlich ausgestellt. Das Großherzogliche Landgericht wurde geziemend um richterliche Bestätigung ersucht. *So geschehen Groß-Gerau den 08.12.1837*

(Unterschriften)

*beglaubigt Klein, Gerichtsaktuar*